

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Neuenkirchen vom 25.03.2024 (VO-34-ZD-24-637)

Top 10 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Durch die Gemeindevertreter der Gemeinde Neuenkirchen wurde in der vorangegangenen Gemeindevertretersitzung vom 21.02.2024 gefordert, in der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen eine Festlegung zur Sachausstattung der Mitglieder der Gemeindevertretung zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst zu treffen. Vorgeschlagenen wurde, je Legislaturperiode eine einmalige Entschädigung i. H. v. maximal 400,00 € erhalten zu können. Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst (unterzeichnete Einverständniserklärung), sowie ein Antrag auf Auszahlung von maximal 400,00 € je Gemeindevertreter. Dem Antrag auf Auszahlung für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst ist ein entsprechender Beleg beizufügen.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt die nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen.

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. § 7 wird um folgenden 5. Absatz erweitert:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung können je Legislaturperiode einmalig einen Zuschuss für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst erhalten. Der Zuschuss beträgt maximal 400,00 € je Mitglied der Gemeindevertretung. Die dem Mitglied der Gemeindevertretung entstandenen Kosten sind durch entsprechenden Beleg nachzuweisen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befugte Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------	----------------------------	----------------	------------	--------------	--------------

10	0	9	9	0	0
----	---	---	---	---	---

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 4. Oktober 2024

Falk Wiskow
Gemeinde Neuenkirchen
